

Bearbeiter: Pankalla, Steffen
 Einreicher: Stadtplanungsamt
 Beteiligte Bereiche:

Datum	Drucksachen Nr. <small>(ggf. Nachtragsvermerk)</small>
21.05.2025	118/2025

Beratungsfolge	Termin	Beratungsergebnis			
		TOP	Für	Geg	Enth
Technischer Ausschuss nicht öffentlich	05.08.2025				einstimmig
Stadtrat öffentlich	20.08.2025				

Betreff:

Beschluss über die Stellungnahme zur "Teilfortschreibung Erneuerbare Energien" des Regionalplans Leipzig-West-sachsen

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Stellungnahme der Stadtverwaltung Markkleeberg vom 07.07.2025 zum Entwurf der „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ zum Regionalplan Leipzig-West-sachsen.

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von § 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 29. November 2023.

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 05. Mai 2025 wurde die Stadtverwaltung Markkleeberg über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ des Regionalplans Leipzig-West-sachsen informiert. Es bestand bis 11. Juli 2025 die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen. Die Stellungnahme, welche der Beschlussvorlage als Anlage beiliegt, wurde dem Regionalen Planungsverband daher bereits übermittelt, jedoch unter Vorbehalt des Beschlusses durch den Stadtrat, welchem die Stellungnahme am 20. August 2025 zur Entscheidung vorgelegt wird. Sollte sich in der Sitzung des Technischen Ausschusses oder des Stadtrates noch die Notwendigkeit der Ergänzung oder Änderung der Stellungnahme ergeben, so sind diese noch bis zum 21. August 2025 möglich.

Die Veranlassung für die Teilfortschreibung besteht für den Regionalen Planungsverband Leipzig-West-sachsen im Erfordernis der Umsetzung der übergeordneten Vorgaben, Rahmensetzungen und Handlungsaufträge durch den Bund und den Freistaat Sachsen zur Energie- und Klimapolitik, bei denen die Verpflichtung zum Nachweis des für den Freistaat Sachsen und damit auch für die Planungsregion Leipzig-West-sachsen geltenden Flächenziels („Flächenbeitragswert“) nach der Anlage zu § 3 Abs. 1 WindBG im Zentrum steht. Abweichend von den bundesgesetzlichen Regelungen bestimmt § 4a Abs. 2 SächsLPIG, dass der geltende Flächenbeitragswert

von mindestens 2,0 Prozent der Fläche der Planungsregion in Form von Vorranggebieten zur Nutzung von Windenergieanlagen bereits bis zum 31.12.2027 umzusetzen ist.

Hingegen ist gemäß § 3 Abs. 1 WindBG das Erreichen des Flächenbeitragswertes bundesweit erst für den 31.12.2032 festgelegt. Gegenstand der Teilfortschreibung sind darüber hinaus textliche Festlegungen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie.

Die Inhalte der beigefügten Stellungnahme der Stadtverwaltung Markkleeberg zur gegenständlichen Teilfortschreibung werden zum Termin kurz vorgestellt.

Karsten Schütze
Oberbürgermeister

Anlagen:

- Unterlagen zur Offenlage bestehend aus Textteil, Karten, Umweltbericht, Fachgutachten und Anhängen
- Stellungnahme der Stadtverwaltung Markkleeberg vom 07. Juli 2025